

[REDACTED] (HMuKLV)

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 19:20
An: [REDACTED] (HMuKLV), [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED] (HMuKLV), [REDACTED] (HMuKLV), [REDACTED] (HMuKLV)
Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Vor dem Hintergrund der überraschend kurzfristigen Klärung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten bitte ich darum, die Ausführungen zum Widerspruch nach Art. 21 DSGVO im Erlass zu ergänzen und den Erlass zeitnah zu versenden.

[REDACTED] erhält die ergänzte Fassung nach Abgang zur Kenntnis.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 16:42
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED] (HMuKLV); Pressestelle (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV)
Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED]

vielen Dank, er kann so raus.

Beste Grüße,
[REDACTED]

[REDACTED]

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]

Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen

[Hier gibt es überall den BecherBonus!](#)

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:59
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],

wir hatten einen entsprechenden Passus bereits in das erste Schreiben an die zuständigen Behörden aufgenommen. Mit diesem Schreiben hatten wir darum gebeten, den Antragstellern eine Zwischennachricht/Eingangsbestätigung zu übermitteln. Wir haben Ihre Anregung gerne aufgenommen, diesen Hinweis auch in den aktuellen Erlass einzufügen. Beiliegend übersende ich die überarbeitete Fassung. Die Ergänzung ist mit gelber Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:17
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo Frau [REDACTED]

vielen Dank für den Entwurf. Sollte nicht etwas aufgenommen werden, wie mit Anfragen umzugehen ist, bei denen nur eine Emailadresse vorliegt? Oder anders, ich möchte nicht, dass die Behörden Fragen nicht beantworten mit dem Verweis, dass nur eine Mailadresse vorlag und wir per Erlass verfügt haben, dass die Antwort auf dem Post zu erfolgen hat. Nach meiner Einschätzung müssten die Behörden aktiv per Mail nach der Postadresse fragen. Oder ist ein solcher Sachverhalt anders zu bewerten? Oder liegt sogar in allen Fällen auch die Postadresse vor?

Dank und Gruß,
[REDACTED]

--
[REDACTED]

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen

[Hier gibt es überall den BecherBonus!](#)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 08:59
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED],

beiliegend übersende ich den Entwurf eines Erlasses an die zuständigen Behörden, wie mit den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion von foodwatch und FragDenStaat umgegangen werden soll. Die Anfragen nach dem VIG sind aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig und sollten i.d.R. beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass die von den Anfragenden angegebenen Adressen korrekt sind, empfehlen wir, die Antwort auf dem Postweg zu versenden.

Um Freigabe des beiliegenden Antwortentwurfs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

[REDACTED]
Fax.: +49 (0) 611 / 327 18 1499

E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Internet: www.umwelt.hessen.de

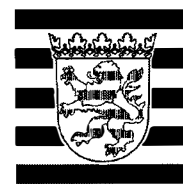
[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 17:25
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"
Anlagen: Erlass Topf-Secret240119.docx

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei der Erlassentwurf an die nachgeordneten Behörden zur Information der HL und mit der Bitte um Freigabe.
[REDACTED] hat mitgezeichnet.

Viele Grüße
[REDACTED]



Einkauf ✓

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 0611-815 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 25. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

**Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"**

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten



Einzelfällen abgelehnt werden können. Der Umstand, dass die Anfragen über die Plattform „FragdenStaat“ an die Behörden herangetragen werden, ändert nichts an der Tatsache, dass letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen.

Die vom VIG vorgesehenen Ausschlussgründe dürften daher nur in Einzelfällen greifen.

Anhörung

Von einer grundsätzlichen Anhörung sollte abgesehen werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 VIG eine Anhörung zu erfolgen hat.

Für den Fall, dass eine Anhörung im Einzelfall beabsichtigt ist, sollte zunächst von einer Durchführung des Anhörungsverfahrens abgesehen werden. Vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und dem Umstand, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Datenweitergabe auf der Grundlage von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprochen haben, befindet sich die Frage, ob ein Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO statthaft ist und wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist, derzeit noch beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz in der Klärung. Sobald hierzu ein Ergebnis vorliegt, werden die zuständigen Behörden darüber informiert.

Informationszugang/Kommunikation mit dem Antragsteller

Es wird empfohlen, den Informationszugang durch schriftliche Beantwortung auf dem Postweg zu eröffnen. Soweit die antragstellende Person eine Beantwortung per E-Mail erbeten hat, ist die Abweichung nur aus einem wichtigen Grund zulässig und daher zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Als wichtiger Grund könnte die Verifizierung der Identität des Antragstellenden angeführt werden.

Die Information kann durch Übersendung des geschwärzten Kontrollberichts, einer Abschrift der erbetenen Informationen aus diesem oder einem Auszug aus BALVI erfolgen, soweit dadurch die begehrten Informationen übermittelt werden und der Datenschutz gewahrt wird.

Von einer Gewährung der Information durch Akteneinsicht sollte abgesehen werden, da diese besonders begründet werden müsste. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand, den eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag



[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2019 10:55
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: WG: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"
Anlagen: Erlass Topf-Secret240119.docx

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:20
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Zur Info
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

[REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 / 32-718 - 1499
E-Mail [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 08:59
An: [REDACTED]

Betreff: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED]
beiliegend übersende ich den Entwurf eines Erlasses an die zuständigen Behörden, wie mit den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion von foodwatch und FragDenStaat umgegangen werden soll. Die Anfragen nach dem VIG sind aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig und sollten i.d.R. beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass die von den Anfragenden angegebenen Adressen korrekt sind, empfehlen wir, die Antwort auf dem Postweg zu versenden.

Um Freigabe des beiliegenden Antwortentwurfs wird gebeten.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 1400
Fax.: +49 (0) 611 / 327 18 1499
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 0611-815 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 25. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

**Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"**

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten

Einzelfällen abgelehnt werden können. Der Umstand, dass die Anfragen über die Plattform „FragdenStaat“ an die Behörden herangetragen werden, ändert nichts an der Tatsache, dass letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen.

Die vom VIG vorgesehenen Ausschlussgründe dürften daher nur in Einzelfällen greifen.

Anhörung

Von einer grundsätzlichen Anhörung sollte abgesehen werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 VIG eine Anhörung zu erfolgen hat.

Für den Fall, dass eine Anhörung im Einzelfall beabsichtigt ist, sollte zunächst von einer Durchführung des Anhörungsverfahrens abgesehen werden. Vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und dem Umstand, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Datenweitergabe auf der Grundlage von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprochen haben, befindet sich die Frage, ob ein Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO statthaft ist und wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist, derzeit noch beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz in der Klärung. Sobald hierzu ein Ergebnis vorliegt, werden die zuständigen Behörden darüber informiert.

Informationszugang/Kommunikation mit dem Antragsteller

Es wird empfohlen, den Informationszugang durch schriftliche Beantwortung auf dem Postweg zu eröffnen. Soweit die antragstellende Person eine Beantwortung per E-Mail erbeten hat, ist die Abweichung nur aus einem wichtigen Grund zulässig und daher zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Als wichtiger Grund könnte die Verifizierung der Identität des Antragstellers angeführt werden.

Die Information kann durch Übersendung des geschwärzten Kontrollberichts, einer Abschrift der erbetenen Informationen aus diesem oder einem Auszug aus BALVI erfolgen, soweit dadurch die begehrten Informationen übermittelt werden und der Datenschutz gewahrt wird.

Von einer Gewährung der Information durch Akteneinsicht sollte abgesehen werden, da diese besonders begründet werden müsste. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand, den eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag



[REDACTED] HMUCLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:46
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED]
anbei die überarbeitete Erlassversion. Ergänzung ist gelb hervorgehoben.
Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 08:59
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED],
beiliegend übersende ich den Entwurf eines Erlasses an die zuständigen Behörden, wie mit den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion von foodwatch und FragDenStaat umgegangen werden soll. Die Anfragen nach dem VIG sind aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig und sollten i.d.R. beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass die von den Anfragenden angegebenen Adressen korrekt sind, empfehlen wir, die Antwort auf dem Postweg zu versenden.
Um Freigabe des beiliegenden Antwortentwurfs wird gebeten.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 1400
Fax.: +49 (0) 611 / 327 18 1499
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 0611-815 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 25. Januar 2019

**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"**

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag

████████████████████